



IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bezirksgericht Döbling erkennt durch den Richter Mag. Wolfgang Kopecek in der Rechtssache der klagenden Partei **Republik Österreich, Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur**, Minoritenplatz 5, 1014 Wien, vertreten durch die Finanzprokurator in 1010 Wien, wider die beklagte Partei **DocLX Travel Events GmbH**, Eisenbahnstraße 61, 1190 Wien, vertreten durch Wille Brandstätter Scherbaum Rechtsanwälte OG in 1090 Wien, wegen Unterlassung (Streitwert: € 5.000,-) nach öffentlicher mündlicher Streitverhandlung zu Recht:

- 1. Die beklagte Partei ist schuldig, das Betreten von Bundesschulen und den jeweils zugehörigen Einrichtungen in den Bundesländern Tirol und Steiermark für Werbezwecke, insbesondere für Maturareisen, ohne ausdrückliche vorhergehende Genehmigung durch die jeweils zuständige Schulleitung in Hinkunft zu unterlassen.**
- 2. Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei die mit € 7.090,46 bestimmten Kosten des Verfahrens (darin enthalten € 2.105,70 an Barauslagen) binnen 14 Tagen zu ersetzen.**

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die **klagende Partei** beehrte wie im Spruch ersichtlich und brachte vor, dass Mitarbeiter der beklagten Partei mehrmals in von der klagenden Partei betriebenen Schulen in Tirol und der Steiermark für die Maturareise „X-Jam“ Werbepäsentationen abgehalten hätten, ohne zuvor die Zustimmung der Schulleitung eingeholt zu haben oder nach ausdrücklicher Verweigerung derselben.

Vertreter von Unternehmen hätten als schulfremde Personen grundsätzlich das Einverständnis des Schulleiters einzuholen, bevor sie das Schulgebäude betreten.

Am 12. September 2013 habe eine Mitarbeiterin der beklagten Partei die Handelsakademie und Handelsschule Landeck, Tirol, (im Folgenden: „HAK Landeck“) versucht, eine Werbepräsentation abzuhalten. Nachdem sie von einer Lehrkraft zur Rede gestellt wurde, habe sie den Schuldirektor um Erlaubnis gebeten. Dieser habe die Werbung untersagt. Dennoch habe die Mitarbeiterin zu Beginn der 4. Unterrichtsstunde vor zwei Klassen einen Vortrag gehalten, wobei sie dabei wiederum von einer Lehrerin betreten worden sei. Ein Jahr davor sei dieselbe Schule schon einmal aufgesucht worden, um Maturareisen zu bewerben, wobei jene Personen des Gebäudes verwiesen worden seien.

Vergleichbare Fälle hätten sich auch am 16. September 2009 und 16. März 2012 in der Schule „eco telfs“–Bundeshandelsakademie, Tirol, (im Folgenden: „eco telfs“) ereignet. Die Mitarbeiter der beklagten Partei hätten damals Schüler aus einer Klasse herausgebeten, um ihnen Werbefolder für „X-Jam“ auszuhändigen. Jene Mitarbeiter seien des Gebäudes verwiesen worden. Im Jahr 2009 sei die beklagte Partei bereits von der Schule aufgefordert worden, jene Vorgangsweise zu unterlassen und darauf hingewiesen worden, zuvor die Erlaubnis der Schulleitung einzuholen. Am 10. September 2013 habe eine Mitarbeiterin eine Präsentation zwar mit Erlaubnis einer Lehrerin, jedoch ohne Zustimmung der Direktion, also unter bewusster Umgehung der Schulleitung, abgehalten.

Im April und Mai 2013 hätten Mitarbeiter der beklagten Partei Werbematerial an der Höheren Technischen Bundeslehranstalt Graz-Ibererstraße (im Folgenden: „HTBLA Graz“) beziehungsweise an der Bundesbildungsanstalt für Kindergartenpädagogik Judenburg (im Folgenden: „BBA Kindergartenpädagogik“) und der Bundeshandelsakademie und -handelsschule Judenburg (im Folgenden: „HAK Judenburg“) verteilt. Auch zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 hätten Mitarbeiter der beklagten Partei versucht, Termine für Präsentationen zu vereinbaren, bevor sie der Schule verwiesen worden seien.

Der Landesschulrat für die Steiermark habe mit Schreiben vom 27. Mai 2013 der beklagten Partei Werbung für Maturareisen untersagt. Dennoch habe die beklagte Partei im Oktober 2013 das Bundesgymnasium Kapfenberg zu Werbezwecken aufgesucht und Werbematerial verteilt.

Am 28. März 2014 hätten Mitarbeiter der beklagten Partei eine Präsentation an der Handelsakademie Hall abgehalten, wobei der Kontakt mit einem Schüler hergestellt worden sei. Im Februar 2014 sei ebenfalls Werbematerial in den entsprechenden Klassen verteilt worden.

Im April 2014 habe eine nicht durch die Schulleitung genehmigte Werbeveranstaltung an der Bundeshandelsakademie Hartberg während einer Unterrichtsstunde stattgefunden.

Durch diese aggressiven Vorgangsweisen sei der Unterricht teilweise gestört und

missbraucht worden.

Die klagende Partei stützte ihr Begehren auf § 372 ABGB, da sie in sämtlichen Schulgebäuden lediglich Mieterin und somit Rechtsbesitzerin sei. Wiederholungsgefahr liege aufgrund der zahlreichen Vorfälle trotz schriftlicher Beanstandungen sowie aufgrund der Rechtsansicht der beklagten Partei vor.

Die **beklagte Partei** bestritt das Klagebegehren, beantragte die Abweisung der Klage und wandte zunächst mangelnde Aktivlegitimation ein, da die klagende Partei nicht Eigentümerin der Schulen sei und ihr im Rahmen einer gesetzlich zulässigen Teilrechtsfähigkeit (§§ 128a-128c SchOG) keine Vertretungsmacht zukomme.

Die beklagte Partei bewerbe die Maturareise „X-JAM“ unter anderem an Schulen, wobei regelmäßig vorab die Schulleitung kontaktiert werde. Die Mitarbeiter würden diesbezüglich auch eingeschult.

Die Schulleitung der HAK Landeck sei ebenfalls vor der Präsentation kontaktiert worden, wobei der Mitarbeiterin der beklagten Partei lediglich mitgeteilt worden sei, dass die Präsentation „nicht während des Unterrichts“ erlaubt sei, was diese dahingehend verstanden habe, dass sie in der Pause sehr wohl ihre Präsentation halten dürfe. Ein generelles Verbot sei nicht ausgesprochen worden.

Am 13. und 23. Mai 2013 habe eine Mitarbeiterin der beklagten Partei an der HTBLA Graz Präsentationen gehalten, dies über Vermittlung der Schüler und mit Zustimmung der jeweiligen Klassenlehrer.

Bei den Schulen in Judenburg habe die beklagte Partei versucht, vorab das Einverständnis der Schulleitungen zu erwirken, was jedoch in beiden Fällen misslungen sei, sodass Präsentationen für die BBA Kindergartenpädagogik danach nur noch am 15. Mai 2013 in einem Kaffeehaus stattgefunden hätten.

Eine Zustimmung der Schulleitung sei darüber hinaus nicht erforderlich, da das SchUG Werbung in der Schule explizit gestatte, solange sie die Erfüllung der Aufgaben der Schule nicht beeinträchtige. Die Knüpfung der Werbung an eine Zustimmung der Schule stelle eine rechtswidrige Einschränkung dar.

Beweis wurde erhoben durch: Einsichtnahme in einen Werbeflyer (./A), ein Schreiben des Direktors der eco telfs vom 17.09.2009 (./B), ein Schreiben des Landesschulrates für die Steiermark vom 27.05.2013 (./C), ein Schreiben von der Finanzprokuratur vom 11.11.2013 (./D), ein Schreiben des Beklagtenvertreters vom 29.11.2013 (./E), ein weiteres Schreiben der

Finanzprokuratur vom 03.11.2013 (.F), ein weiteres Schreiben des Beklagtenvertreters vom 16.12.2013 (.G), ein großes Werbeprospekt aus dem Jahr 2014 (.I), ein weiteres großes Werbeprospekt aus dem Jahr 2012 (.II), ein Schreiben der Bundeshandelsakademie Hartberg vom 11.04.2014 (.III), eine handschriftliche Notiz (.III), ein Protokoll der HTBLA Graz vom 10.04.2014 (.IV), einen Auszug aus einem Konferenzprotokoll (.IV), eine DVD (.V), eine E-Mail (.VII), und durch Einvernahme der Zeugen [REDACTED] [REDACTED] (S 1-4 in ON 23), [REDACTED] (S 4-5 in ON 23), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (S 5-6 in ON 23), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (S 7-8 in ON 23), [REDACTED] [REDACTED] (S 8-12 in ON 23), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (S 12-14 in ON 23), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (S 4-7 in ON 27), [REDACTED] [REDACTED] (S 7-9 in ON 27), [REDACTED] [REDACTED] (S 9-11 in ON 27), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (S 11-13 in ON 27), [REDACTED] [REDACTED] (S 13-16 in ON 27), [REDACTED] [REDACTED] (S 16-20 in ON 27), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (S 20-23 in ON 27), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (S 23-25 in ON 27), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (S 25-27 in ON 27), [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] (S 3-5 in ON 35), sowie des Geschäftsführers der beklagten Partei [REDACTED] [REDACTED] als Partei (S 1-4 in ON 27).

Folgender Sachverhalt steht fest:

Die klagende Partei betreibt die klagsgegenständlichen Schulen in von ihr gemieteten Gebäuden.

Die beklagte Partei wurde 2001 gegründet. Sie bewirbt unter anderem die Maturareise „X-JAM“, und zwar durch Kataloge, Plakate, Kinowerbung, Radiowerbung und persönliche Präsentationen. Letztere werden durch Verkaufsmitarbeiter in Schulen oder umliegenden Lokalen abgehalten. Oft wird in den Schulen aber auch lediglich Werbematerial wie Prospekte und DVDs hinterlassen. Außerdem gibt es die Möglichkeit, bei Schülern zuhause Präsentationen zu halten. Eine normale Präsentation dauert in etwa 45 Minuten, wobei die Möglichkeit von Kurzpräsentationen besteht (Zeugin Winkelhofer S 9, 10 in ON 23). In den von den Mitarbeitern der beklagten Partei verteilten Werbeprospekten sowie der vorgeführten DVD wird teilweise auch für Alkohol, insbesondere für die Marke Bacardi, geworben. Während im Prospekt von 2012 der Anteil an Alkoholwerbung noch stark war, wurde er für das Prospekt 2014 erheblich reduziert, jedoch nicht zur Gänze entfernt. Auf der DVD findet sich unter anderem ein Videoclip, in dem unter dem Motto „versteckte Kamera“ zu sehen ist, wie Maturanten auf Laptops im Internet surfen und plötzlich ein Pornofilm auf dem Bildschirm erscheint und dabei die Reaktionen der Maturanten gefilmt werden. Für ein mehrere Sekunden sind dabei explizite Szenen dieses Pornofilms deutlich sichtbar. Zudem findet sich ein Videoclip von Momentaufnahmen früherer Maturareisen, die mit Wörtern des niedrigsten Sprachregisters kommentiert werden oder sexuell anzüglich sind.

Die Verkaufsmitarbeiter unterstehen den Gebietsleitern. Diese wiederum unterstehen der Verkaufsleiterin (Zeugin ██████ S 9 in ON 23). Für jedes Bundesland gibt es einen Gebietsleiter. Diese führen die Verkaufsmitarbeiter durch eine Schulung in ihre Tätigkeit ein. Es wird ihnen unter anderem mitgeteilt, dass vorab Kontakt zu Schülern hergestellt werden soll. Im Jahr 2012 erhielten die Verkaufsmitarbeiter der Steiermark durch ihren Gebietsleiter dabei auch die Information, dass diese Werbung in den meisten Schulen in Ordnung gehe. (Zeugin ██████ S 2 in ON 23)

Üblicherweise stellen die Verkaufsmitarbeiter den Kontakt mit der Schule über Schüler, vor allem die Klassensprecher, her. Dazu werden die Schüler unter anderem aktiv vor der Schule angesprochen. Diese werden dann gefragt, ob eine Präsentation in ihrer Schule möglich wäre. Nach einer Präsentation müssen die Verkaufsmitarbeiter der Verkaufsleiterin über die Resonanz bei den Schülern berichten (Zeugin ██████ S 3 in ON 23).

Sowohl in den Schulen in der Steiermark als auch in Tirol finden sich keine allgemeinen Hinweise oder Aushänge darauf, dass das Betreten von schulfremden Personen zu Werbezwecken verboten wäre. Der Geschäftsleitung der beklagten Partei war jedoch stets bekannt, dass Werbung an Schulen ohne das Einverständnis der Schulleitung nicht erlaubt war und gab diese Information auch an die Gebietsleiter weiter (██████████ S 3 in ON 27).

Zu den Vorfällen:

Am 16. September 2009 versuchte ein Verkaufsmitarbeiter der beklagten Partei, an der Schule eco telfs ohne Einverständnis der Schulleitung Werbung für „X-JAM“ zu machen (. /B). Er wurde dabei angehalten und des Gebäudes verwiesen. Einen Tag später schickte der Direktor der Schule ein Schreiben an die beklagte Partei, in dem er auf den Vorfall hinwies und mitteilte, dass sich schulfremde Personen beim Schulleiter melden müssen und die „Verwendung von Unterrichtszeiten für derartige Aktivitäten [...] dezidiert auch unerwünscht [ist]“ (. /B). Ein weiterer Vorfall ereignete sich am 16. März 2012, als Mitarbeiter der beklagten Partei während einer Unterrichtsstunde an die Tür klopfen und die unterrichtende Lehrerin baten, die Klassensprecher kurz hinauszuschicken. Vor der Klasse händigten die Mitarbeiter sodann den Klassensprechern Werbematerial aus, woraufhin die Lehrerin versuchte, die Mitarbeiter aufzuhalten, aber niemanden mehr antraf (Zeuge ██████ S 21 in ON 27). Im Jahr 2013 gelang es abermals einer Verkaufsmitarbeiterin der beklagten Partei, das Einverständnis einer Lehrerin zur Abhaltung einer Werbepäsentation zu erwirken, ohne dies davor mit dem Direktor abzusprechen (Zeuge ██████ S 21 in ON 27).

Im April oder Mai 2013 hielt eine Verkaufsmitarbeiterin der beklagten Partei an der HTBLA Graz zwei Präsentationen. Die Termine vereinbarte sie mit einem Klassensprecher. Die Direktion dieser Schule fragte sie nicht. Beide Termine fanden vormittags statt. Der erste

Termin in einer Freistunde, der zweite nach einer Unterrichtseinheit. (Zeugin ██████ S 2 in ON 23) Auch zu Beginn des Schuljahres 2013/2014 versuchten Mitarbeiter der beklagten Partei mehrmals, Präsentationstermine auszumachen oder konnten erfolgreich – wiederum ohne Zustimmung der Schulleitung – die Maturareise bewerben. Danach wurden sie jedes Mal der Schule verwiesen (.//V; Zeuge ██████ S 7 in ON 27).

An einem nicht mehr feststellbaren Tag vor dem 16. Mai 2013 fanden durch die Mitarbeiter der beklagten Partei Werbeveranstaltungen an der BBA Kindergartenpädagogik in Judenburg statt, wobei wiederum nicht vorab die Erlaubnis des Direktors eingeholt wurde (Zeuge ██████ S 11, 12 in ON 27). Hingegen konnte nicht festgestellt werden, dass die beklagte Partei auch an der HAK Judenburg versuchte, Werbevorträge zu halten.

Nach Eingang mehrerer Beschwerden beim Landesschulrat der Steiermark wies dieser die beklagte Partei mit Schreiben vom 27. Mai 2013 darauf hin, dass das Bewerben von Maturareisen untersagt ist (.//C).

Am 12. September 2013 ging eine Verkaufsmitarbeiterin der beklagten Partei in die HAK Landeck. Der dortige Direktor sagte der Mitarbeiterin, dass eine solche Werbung an seiner Schule nicht erwünscht sei. Einige Zeit später am selben Tag wurde die Mitarbeiterin allerdings von einer Lehrerin, die ihre Schüler suchte, dabei entdeckt, als sie eine PowerPoint-Präsentation in einem Klassenzimmer abhielt. Die Unterrichtsstunde war zu diesem Zeitpunkt bereits angebrochen. Die Lehrerin brachte daraufhin die Verkaufsmitarbeiterin zum Direktor, der ihre Daten aufnehmen ließ und sie des Gebäudes verwies.

Am 24. Oktober 2013 verteilte eine Mitarbeiterin der beklagten Partei am Bundesgymnasium Kapfenberg ohne Wissen des Direktors Werbematerial in Klassen. Als der Direktor davon erfuhr, verwies er die Verkaufsmitarbeiterin des Gebäudes (Zeuge ██████ S 3, 4 in ON 35).

Am 28. März 2014 gelang es den Verkaufsmitarbeitern der beklagten Partei, in der 7. Schulstunde, also außerhalb der Unterrichtszeit, im Schulgebäude der Handelsakademie Hall eine PowerPoint-Präsentation zu halten und Werbematerial zu hinterlassen; dies wieder, ohne die Direktorin zuvor um Erlaubnis zu fragen (Zeugin ██████ S 23, 24 in ON 27).

Anfang April 2014 präsentierte eine Mitarbeiterin der beklagten Partei an der Bundeshandelsakademie Hartberg „X-JAM“ während einer Unterrichtsstunde ohne vorherige Genehmigung der Schulleitung (.//II).

Der festgestellte Sachverhalt beruht auf nachstehender Beweiswürdigung:

Die Feststellungen zur generellen Tätigkeit der beklagten Partei sowie deren hierarchischer Struktur beruhen auf den diesbezüglich unbedenklichen und übereinstimmenden Angaben der

Zeuginnen [REDACTED] [REDACTED] und des Geschäftsführers der beklagten Partei.

Die Feststellung, dass in den Werbeprospekten teilweise auch für Alkohol, insbesondere für die Marke Bacardi, geworben wird, ist aus ./1 und ./I ersichtlich, in der das Bacardi-Logo mehrmals sowie gefüllte Cocktailgläser, eine Flasche in einem Cooler, und Logos bekannter Biermarken abgebildet sind. Die Feststellungen zum Inhalt der Werbe-DVD stützen sich auf die persönlichen Wahrnehmungen des erkennenden Richters.

Dass es keine Hinweisschilder gibt über ein Betretungsverbot schulfremder Personen, sagten im Wesentlichen alle Befragten aus.

Die Tatsache, dass der Geschäftsleitung der beklagten Partei bekannt war, dass für Werbeaktionen an Schulen das Einverständnis der Schulleitung erforderlich ist, geht schon aus der Aussage der Verkaufsleiterin der beklagten Partei, Zeugin [REDACTED] hervor, die angab, dass die beklagte Partei Listen und Programme führt über Schulen, an denen Werbung gestattet wird und somit auch von Schulen weiß, an denen die Direktoren dies verbieten. Zudem gab sie an, dass es des Öfteren Beschwerden von Schuldirektionen gab (S 9, 10 in ON 23). Aus den Schilderungen der Zeugin [REDACTED] über den Ablauf in Ostösterreich ist zudem deutlich ersichtlich, dass maximal 10% der angefragten Direktoren einer Werbepäsentation zustimmen (S 12 in ON 23). Außerdem gab der Geschäftsführer der beklagten Partei an, dass es sogenannte „Partnerschulen“ gebe, an denen die beklagte Partei ohne voriges Einverständnis werben dürfe, was im Umkehrschluss bedeutet, dass es auch dem Geschäftsführer bewusst war, dass grundsätzlich das Einverständnis einzuholen ist. Darüber hinaus gestand er, den Erlass des Landesschulrates der Steiermark und das Schreiben der eco telfs in Tirol aus dem Jahr 2009 (./B und ./C) gekannt zu haben und darüber auch mit der Verkaufsleiterin gesprochen zu haben (S 2 in ON 27). Auch der Zeuge [REDACTED] bestätigte, dass das Schreiben des Landesschulrates der Steiermark auch den Gebietsleitern bekannt gemacht wurde (S 18 in ON 27).

Die Feststellungen zu den jeweiligen Vorfällen basieren auf den jeweils im Hinblick auf die Fülle der referierten Vorfälle an verschiedenen Schulen glaubwürdigen in Klammer angeführten Zeugenaussagen und den von den Zeugen vorgelegten unbedenklichen Urkunden. Lediglich die vorgebrachten Vorfälle an der HAK Judenburg konnten nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden, da sich diese letztlich einzig auf die Aussage der Zeugin Kollmann stützen, die jedoch keine eigenen Wahrnehmungen zu Mitarbeitern der beklagten Partei gemacht hat, sondern nur ihr Wissen aus Erzählungen wiedergab. Es besteht daher die gleiche Wahrscheinlichkeit, dass es sich bei den schulfremden Personen um Mitarbeiter eines Konkurrenzunternehmens handelte. Sowohl die Zeuginnen [REDACTED] und [REDACTED] als auch der Zeuge [REDACTED] gaben glaubwürdig, wahrheitsliebend und übereinstimmend detailgenau an, dass der Mitarbeiterin [REDACTED] [REDACTED] Werbeaktionen an der HAK Landeck untersagt wurden.

Aufgrund deren authentischen Aussagen, insbesondere auch der Angaben dieser Zeuginnen und des Direktors ██████ selbst, dass er im Bezug auf die Erteilung von Genehmigungen für Werbung als streng gilt und vor derartigen Aktionen immer wieder in Konferenzen warnte, überzeugten das Gericht, dass kein Missverständnis dahingehend vorgelegen hat, dass Werbeaktionen zwar während des Unterrichts verboten, jedoch in den Pausen gestattet seien. Der gegenteiligen Aussage der Zeugin ██████ konnte nicht Glauben geschenkt werden, da ihre Version einerseits nicht mit den übrigen Beweisergebnissen in Einklang gebracht werden konnte und der Versuch, den Vorfall als Missverständnis darzustellen, erkennbar Ausdruck ihres geplagten Gewissens war. Die weiteren Feststellungen zu diesem Vorfall, insbesondere, dass die Unterrichtsstunde schon begonnen hatte, beruhen auf der glaubwürdigen und logischen Aussage der Zeugin ██████

In einer Gesamtschau der Aussagen aller Befragten geht zusammenfassend hervor, dass die Verkaufsmitarbeiter die Schuldirektoren nie aktiv aufgesucht haben, obwohl allgemein bekannt war, dass deren Einverständnis erforderlich war. Sie fragten die Direktoren erst um Erlaubnis, wenn sie zufällig auf sie trafen und angesprochen wurden oder von Lehrern während ihrer Werbeaktionen betreten wurden. Stattdessen umgingen die Mitarbeiter die Schulleitung, indem sie das Einverständnis bei Schülern oder unbedarften Lehrern suchten. Im Besonderen geht dies hervor aus der Aussage der Zeugin ██████ die explizit angab, nie mit Direktoren aktiv gesprochen zu haben (S 4 in ON 23), als auch schließlich aus dem letztlich zur Klage veranlassten Vorfall an der HAK Landeck, bei dem die Mitarbeiterin der beklagten Partei im Zuge ihrer Präsentation erwischt wurde. Es ist auch im Fall der HAK Landeck wahrscheinlich, dass die Mitarbeiterin ██████ nicht sofort in die Direktion ging, sondern erst nachdem sie versucht hatte, eine Lehrerin um Erlaubnis zu fragen. Auch wenn dies letztlich nicht bewiesen werden konnte, da auch der Zeuge ██████ angab, nicht mehr genau zu wissen, wann genau ██████ ██████ diese Lehrerin ansprach, so passt die Annahme doch in das im Verfahren geschaffene Gesamtbild. Es entstand beim Gericht der Eindruck, dass aufgrund der großen Konkurrenz, vor allem durch den Anbieter ██████ ein großer Abschlussdruck bei den Mitarbeitern der beklagten Partei entstand und daher auf diese Methoden zurückgegriffen wurde.

Rechtlich folgt daraus:

Nach ständiger Rechtsprechung hat auch der obligatorisch Berechtigte, also in concreto die klagende Partei als Mieterin, Unterlassungsansprüche gegen widerrechtliche Störungen durch Dritte (*Holzner in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.02} § 372 ABGB Rz 3 [Stand 1.9.2014, rdb.at]; RIS-Justiz RS0010655, insbesondere auch [T3]).

Gemäß § 46 Abs 3 Schulunterrichtsgesetz (SchUG) darf in der Schule, bei Schulveranstaltungen und bei schulbezogenen Veranstaltungen für schulfremde Zwecke nur

dann geworben werden, wenn die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule (§ 2 des Schulorganisationsgesetzes) hiedurch nicht beeinträchtigt wird. Diese Aufgaben sind unter anderem die Mitwirkung an der Entwicklung der Anlagen der Jugend nach den sittlichen, religiösen und sozialen Werten sowie nach den Werten des Wahren, Guten und Schönen durch einen ihrer Entwicklungsstufe und ihrem Bildungsweg entsprechenden Unterricht. Die jungen Menschen sollen zu verantwortungsbewussten Gliedern der Gesellschaft herangebildet werden.

In der Regierungsvorlage 417 (GP: XX) zu BGBl. Nr. 767/1996, mit dem § 46 Abs 3 SchUG eingeführt wurde, ist festgehalten, dass „die Schulen [...] nach Maßgabe der Vorschriften über die Schulerhaltung (an Bundesschulen § 128b des Schulorganisationsgesetzes) ermächtigt sein [sollen], Geld- oder Sachwerte als Gegenleistung für schulfremde Werbung einzunehmen und zweckgebunden (im Sinne des § 17 des Bundeshaushaltsgesetzes) für die Erhaltung bzw. für den Schulbetrieb zu verwenden bzw. zu verausgaben. Unberührt davon sind die Pflichten des Schulerhalters, die in uneingeschränkter Weise bestehen bleiben. Die Entscheidung über schulfremde Werbung obliegt dem Schulleiter (vgl. § 56 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes). Die Bedachtnahme auf die Erfüllung der Aufgaben der österreichischen Schule gemäß § 2 des Schulorganisationsgesetzes wird ihn dazu veranlassen, darauf zu achten, daß eine die Persönlichkeitsentwicklung der Schüler beeinträchtigende Beeinflussung durch eine etwa nicht altersadäquate Werbung (zB Werbung für Produkte, deren Konsum ein sucht- oder suchttähnliches Verhalten der Schüler zur Folge haben kann [Tabakwaren, Alkohol, nicht altersgemäße Computerspiele]) ausgeschlossen ist.“ Die Kompetenz des Schulleiters geht weiters aus § 56 Abs 1 SchUG hervor, nach dem der Schulleiter zur Besorgung aller Angelegenheiten nach dem Schulunterrichtsgesetz zuständig ist, sofern dieses nicht die Zuständigkeit anderer schulischer Organe oder der Schulbehörden festlegt.

Zweck des § 46 Abs 3 SchUG ist daher, die Werbung für schulfremde Zwecke zur Finanzierung der Schule grundsätzlich zu ermöglichen, jedoch letztlich dem Schulleiter die Entscheidung darüber im Einzelfall zu überlassen. Diese Entscheidung beinhaltet auch das Recht des Schulleiters, die Werbung von seiner Genehmigung abhängig zu machen und bei Zuwiderhandeln Vertreter von Unternehmen der Schule zu verweisen. Das Anmelden in der Direktion ermöglicht dem Schulleiter überhaupt erst, eine Entscheidung zu treffen. Wünscht der Schulleiter also eine spezielle Werbung an seiner Schule nicht, da er der Meinung ist, diese sei schädlich für die Schüler, so ist dies von den jeweiligen Unternehmen zu respektieren. Entgegen dem Rechtsstandpunkt der beklagten Partei, schafft das Gesetz keine Rechtfertigung für jederzeitige Werbung an Schulen ohne das Einverständnis des Schulleiters. Bei der erforderlichen Genehmigung handelt es sich somit auch nicht um eine

unzulässige Beschränkung von Werbung an Schulen. Auch wenn das Betreten der Schule durch fremde Personen per se nicht verboten ist, so ist doch der Zweck des Betretens zu beachten. Die Möglichkeit des Betretens der Schule berechtigt nicht zugleich zur Abhaltung von Werbeaktionen, auch wenn diese thematisch unbedenklich wären. Vielmehr obliegt die Entscheidung über die Unbedenklichkeit nach § 46 Abs 3 SchUG dem Schulleiter. Wie festgestellt wurde, wurde durch die Werbeaktionen teilweise der Unterricht gestört – auch das kann nicht von der Möglichkeit, die Schule zu betreten, umfasst sein.

Wie festgestellt wurde, warb die beklagte Partei vor dem Jahr 2014 unter anderem noch in erheblichem Ausmaß für (harte) alkoholische Getränke. Weiters werden sexuell anzügliche Werbeclips gezeigt. Bedenkt man, dass die Schüler in den Maturaklassen mitunter noch minderjährig sind, ist diese Art von Werbung nicht altersadäquat und wurde daher von den Schulleitern zu Recht unterbunden.

Darüber hinaus kann sich die klagende Partei auf die Verletzung ihres Hausrechts stützen. Wie bereits ausgeführt, bietet § 46 Abs 3 SchUG keinen tauglichen Rechtfertigungsgrund für ungefragte Werbung, da es sich hierbei nur um eine Grundsatzbestimmung handelt, die die Grenzen erlaubter Werbung aufzeigt. Auch kann sich die beklagte Partei nicht auf ihre Meinungsäußerungsfreiheit berufen. Denn diese ist mit dem Grundrecht des Verletzten auf Achtung seines Hausrechts (Art 9 StGG, Art 8 EMRK) abzuwägen. Angesichts der unzähligen anderen Möglichkeiten, für ein bestimmtes Angebot zu werben, nämlich beispielsweise Präsentationen in Lokalen, TV- und Radiowerbung, wird die Meinungsäußerungsfreiheit eines Unternehmens durch die Unzulässigkeit von Werbung in öffentlichen Schulen keinesfalls in unverhältnismäßiger Weise beschränkt (vgl 4 Ob 1/13w – ÖBB/Westbahn). Auch wenn sich die Entscheidung des OGH 4 Ob 1/13w auf den Privatwirtschaftssektor bezieht, so muss sie doch im öffentlichen, hoheitlichen Bereich umso mehr gelten, da dieser strikt von der Privatwirtschaft zu trennen ist und grundsätzlich keine öffentliche Werbefläche bietet. Dies veranschaulicht schon die Tatsache, dass es für die generelle Zulässigkeit von Werbung an Schulen der gesetzlichen Festschreibung bedurfte.

Gemäß § 56 Abs 2 SchUG obliegt dem Schulleiter die Leitung der Schule und die Pflege der Verbindung zwischen der Schule, den Schülern und den Erziehungsberechtigten, bei Berufsschulen auch den Lehrberechtigten. Seine Aufgaben umfassen insbesondere Schulleitung und -management, Qualitätsmanagement, Schul- und Unterrichtsentwicklung, Führung und Personalentwicklung sowie Außenbeziehungen und Öffnung der Schule. Es obliegt dem Schulleiter daher auch die Ausübung des Hausrechts.

Nach allgemeinem Prinzip erfordert die Bejahung eines Unterlassungsanspruches Wiederholungsgefahr. Aufgrund der Vielzahl der Vorfälle, die allesamt mit Wissen der Geschäftsleitung um das Erfordernis einer Genehmigung durch die Schulleitung und durch

bewusste Umgehung derselben stattfanden, ist Wiederholungsgefahr jedenfalls gegeben.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 41 ZPO.

Bezirksgericht Döbling, Abteilung 6
Wien, 31. Juli 2015
Mag. Wolfgang Kopecek, Richter

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG